

14. Juli 1960

Für das Nachschlagewerk! Ja } allerdings außer dem Tatbestand,  
Für die Fachpresse! Ja } aus den Entscheidungsgründen nur  
Für die amtliche Sammlung! Nein 4/5) und Abschn. II (Bl. Ziff. 3  
(Bl. 8-10)

Gesetz: ArbGG 1953 § 72; BGB § 276 "Positive Vertragsverletzung", BGB § 611 "Fürsorgepflicht"; BGB § 823 Abs. 2; RVO § 385; BGB § 615; BGB § 616; BGB § 157; BGB § 276; Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz Art. 6 § 19; BGB § 397; BGB § 157; BGB § 242 "Verwirkung"

#### Leitsätze:

1. Die Sozialversicherungsgesetze sind als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB anzusehen.
2. Ein Abfindungsvergleich umfaßt grundsätzlich alle zwischen den Parteien möglichen Ansprüche; an den Nachweis, daß die Beteiligten dem Vergleich nur eine beschränkte Wirkung geben wollten, sind besonders strenge Anforderungen zu stellen.

Aktenzeichen: 2 AZR 485/59

Urteil des BAG vom 14. Juli 1960

LAG Düsseldorf (Köln)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 485/59  
3a Sa 247/59 Düsseldorf (Köln)

Verkündet  
am 14. Juli 1960

gez. Hoffmann,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!** <sup>144</sup>

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 1960 durch den  
Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen  
und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter  
Höcker und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Köln)  
vom 9. September 1959 - 3a Sa 247/59 - wird  
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1944 an als Maschinenmeister bei der Beklagten, der Kölner Limonadenfabrik "B", und zwar in deren Niederlassung in Wurzen (Sachsen) zu einem Monatsgehalt von 600 RM tätig. Nach dem Zusammenbruch 1945 riss die Verbindung zwischen den Parteien zunächst ab, wurde Ende 1945 jedoch wieder aufgenommen. Der Wurzener Betrieb arbeitete vorerst jedoch nicht. Der Kläger war aber insofern für die Beklagte tätig, als er von Wurzen aus nach und nach Grundstoffe zur Limonadenherstellung sowie Fässer und sonstige Einrichtungsgegenstände nach Köln brachte.

Am 2. April 1947 rechneten die Parteien in Köln die Gehaltsforderung des Klägers ab und kamen für 1946 unter Zugrundelegung von 14 Monatsgehältern auf den Betrag von 8.400 RM. Als Teilzahlung hierauf erhielt der Kläger von der Beklagten einen - eingelösten - Scheck über 4.000 RM. Den Restbetrag sollte er sich aus der Wurzener Kasse entnehmen. Außerdem sollte er in Wurzen eine ordnungsmäßige Lohnsteuer- und sozialversicherungsmäßige Abrechnung vornehmen und aus der Wurzener Kasse bezahlen, wie die Beklagte dem Kläger unter dem 3. Juni 1948 schrieb. Das tat der Kläger aber nicht, einmal, weil nach seinen Angaben in der Kasse der Wurzener Zweigstelle nicht genügend Geld vorhanden war, und zum anderen, weil er sich in Wurzen mangels Registrierung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit gar nicht sozialversichern konnte. Am 1. Juni 1947 nahm der Kläger die Produktion in Wurzen wieder auf und entnahm sich für seine Tätigkeit ein Monatsgehalt von 600 RM, meldete sich auch zu diesem Satz bei der Sozialversicherungen und führte die erforderlichen Beiträge an diese vom 1. Juni 1947 bis Ende August 1948 ab. Ende August 1948 floh er aus politischen Gründen in die Bundesrepublik.

1950 forderte der Kläger in einer beim Landgericht Köln eingereichten Klage - 10 O. 161/51 - u.a. Restgehalt für 1946 mit 4.000 RM und Gehalt für Januar bis April 1947 mit 2.400 RM, zusammen also 6.400 RM = 640 DM, und ferner



Gehalt für September 1948 mit 600 DM, außerdem 6.715 DM für Waren, die er mit eigenen Mitteln in der Sowjetzone gekauft und an die Beklagte geschickt haben wollte, sowie schließlich Herausgabe von Orangensirup u.ä.

Im Armenrechtsverfahren dieses Prozesses kam es am 13. August 1951 zu folgendem Vergleich:

"Die Antragsgegnerin zahlt an den Antragsteller unter sofortiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Abgeltung aller Gehalts- und Abfindungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einen Betrag von DM 3.750 - i.B.dreitausendsiebenhundertfünfzig - und übernimmt die Kosten des Rechtsstreits.

Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien ausgeglichen."

Diese Vergleichssumme zahlte die Beklagte, führte aber die nach dieser Vergleichssumme sich errechnenden Sozialversicherungsbeiträge nicht an die Angestelltenversicherung ab.

Am 6. November 1951 wies der Kläger die Beklagte darauf hin, daß für ihn in der Zeit vom März 1945 bis Mai 1947 und für September 1948 keine Beiträge zur Angestelltenversicherung gezahlt waren. Die Beklagte bat daraufhin den Kläger mit Schreiben vom 13. November 1951, festzustellen, in welcher Höhe von ihr noch Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen seien. Sie bat ihn ferner, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu veranlassen, sich unmittelbar an die Beklagte zu wenden, damit diese die Angelegenheit erledigen könne. Eine Bereinigung mit der Bundesversicherungsanstalt kam aber nicht zustande. Diese nimmt vielmehr für den Zeitraum, für den dem Kläger Beitragszahlungen fehlen, wegen angeblich inzwischen eingetretener Verjährung keine Beiträge mehr an.

Der Kläger hat daraufhin 1959 die Beklagte mit dem Antrage verklagt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den Schaden zu erstatten, der ihm dadurch erwachse, daß die Beklagte in der Zeit von März 1945 bis Mai 1947 und für September 1948 keine Beiträge zur Angestelltenversicherung abgeführt hat.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm daraus erwächst, daß die Beklagte von dem Vergleichsbetrag von 3.750 DM keine Beiträge zur Angestelltenversicherung abgeführt hat.

Die gegen dieses Urteil von beiden Parteien eingelegten Berufungen, mit der der Kläger seinen weiteren Klageantrag verfolgt und die Beklagte volle Klageabweisung begehrt hat, blieben erfolglos.

Gegen dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrage, eine Schadenersatzpflicht der Beklagten auch insoweit festzustellen, als sie von März 1945 bis Mai 1947 und für September 1948 keine Sozialversicherungsbeiträge für ihn abgeführt hat.

#### Entscheidungsgründe:

##### I.

Die Revision ist, da der Streitwert auf 6.000,01 DM festgesetzt worden ist und somit die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionssumme erreicht, zulässig. Daß der Kläger zum Teil obgesiegt hat und somit nicht mehr zur Gesamtsumme des Streitwertes beschwert ist, ist unerheblich, da kein Zahlungs-, sondern ein Feststellungsantrag in Streit steht (§ 72 Abs. 1 ArbGG).

##### II.

Die Revision ist jedoch unbegründet. Der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz wegen nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge könnte hergeleitet werden sowohl aus Verletzung des Arbeitsvertrages (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, 375) wie auch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den zwar verwaltungsmäßige Ziele verfolgenden, daneben aber auch ihrem Gesamthalt nach den Schutz des einzelnen Versicherten zur Erreichung seiner Rente bezweckenden und deshalb als Schutzgesetz anzusehenden Sozialversicherungsbestimmungen über

die Beitragsentrichtung (siehe Staudinger-Nipperdey-Mohnen, Vorbem. § 617 Bem. 10 mit weiteren Angaben zur bisherigen, gegenteiligen, Rechtsprechung des RAG und zum Schrifttum). Das setzt aber jeweils voraus, daß für die Zeit, in der keine Sozialversicherungsbeiträge für den Kläger gezahlt worden sind, eine entsprechende Verpflichtung der Beklagten bestand und daß an der Nichtleistung die Beklagte ein Verschulden trifft. Ein etwa entstandener Anspruch würde wieder entfallen sein, wenn der Kläger durch Abschluß des Vergleichs vom 13. August 1951 auf ihn verzichtet hat oder wenn er etwa inzwischen verwirkt ist.

1. Ob die Beklagte überhaupt in der strittigen Zeit für den Kläger Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hatte, ist jedenfalls in beachtlichem Umfang zweifelhaft.

Daß sie für die strittige Zeit kein Gehalt gezahlt hat, befreit sie allerdings noch nicht von der Verpflichtung zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge. Die im Schriftsatz vom 13. Juni 1960 geäußerte Ansicht der Beklagten, daß keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet würden, wenn keine tatsächliche Lohnzahlung erfolge, da die Sozialversicherungsbeiträge in Zuschlägen zum Lohn zu zahlen seien, ist unzutreffend. Gerade in den von der Beklagten für diese Rechtsansicht zitierten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes (Amtliche Nachrichten 1932 IV 392 und 1933 IV 431) wird betont, daß die Versicherungspflicht an die Entgeltlichkeit der Beschäftigung anknüpft, und daß für die Entgeltlichkeit schon der Anspruch auf Gehalt maßgebend sei und die Entgeltlichkeit nicht dadurch beseitigt werde, daß das Gehalt infolge wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Arbeitgebers nicht gezahlt werden könne. Die Versicherungspflicht wird also nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber tatsächlich kein Gehalt gezahlt hat. Es kommt nur darauf an, ob die Beklagte lohnzahlungspflichtig war. Das ist eine Frage, die sich für die einzelnen streitbefangenen Zeiträume verschieden stellen dürfte.

Für die dem Zusammenbruch folgenden Monate des Jahres 1945 scheint das Arbeitsverhältnis der Parteien im beiderseitigen Einvernehmen geruht zu haben; denn der Kläger hat



- 6 -

für 1945 kein Gehalt gefordert. Als er im April 1947 mit der Beklagten abrechnete, hat er für 1946 Gehalt gefordert und für 1946 haben die Parteien den Gehaltsanspruch des Klägers auf 8.400 RM errechnet. Wenn er auch für 1945 Gehaltsansprüche gehabt hätte, so hätte es nahegelegen, daß sie von dem Kläger zugleich mit den Ansprüchen für 1946 erhoben worden wären. Auch in den Akten 10 O. 161/51 hat er für 1945 nichts gefordert. Der weitest zurückliegende Zeitraum, für den er in diesen Akten Lohn fordert, ist das Jahr 1946. Das spricht dafür, daß nach beiderseitiger Auffassung dem Kläger nach 1945 keine Lohnansprüche zustanden, und daß damit die Entgeltlichkeit fehlte. War das aber der Fall, so brauchte die Beklagte auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Für September 1948 fehlt jeder Sachvortrag des Klägers, warum für diesen Monat die Beklagte dem Kläger überhaupt Gehalt und demgemäß Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen schulden sollte. Vorgetragen ist vielmehr, daß der Kläger Ende August 1948 aus Wurzen geflohen ist. In der Zweigniederlassung in Wurzen, für die er angestellt war, hat er also nicht gearbeitet. Auch wenn sein Arbeitsverhältnis über den Zeitpunkt der Flucht hinaus an sich weiterbestand, so konnte der Kläger für eine Zeit, in der er nicht gearbeitet hat, nur aus § 615 BGB Gehaltsforderungen herleiten. In Wurzen konnte er nun gar keine Arbeit mehr anbieten, d.h. aber, er konnte die vertragsmäßig vorgesehene Arbeit nicht mehr anbieten. Vielleicht hätte man aus dem Arbeitsverhältnis der Parteien eine Verpflichtung der Beklagten herleiten können, den Kläger nunmehr in Köln weiterzubeschäftigen. Es fehlt aber dieserhalb an jedem Vortrag, insbesondere auch, daß der Kläger in Köln seine Arbeit angeboten hätte.

Auch aus § 616 BGB wird sich der Lohnanspruch für September 1946 nicht herleiten lassen. Zwar ist der Fluchtgrund ein in der Person des Klägers liegender Grund, der ihn ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhinderte, aber nicht für eine nur verhältnismäßig unerhebliche Zeit, sondern in Wurzen für immer. In Köln ist er überhaupt nicht tätig geworden.



Fehlte es hiernach aber an einer Lohnzahlungspflicht der Beklagten, so wäre sie auch nicht verpflichtet gewesen, zur Sozialversicherung Beiträge abzuführen.

Soweit die Beklagte in dem Vergleich vom 13. August 1951 eine Zahlung übernommen hat, die auch zur Abgeltung des Gehalts für September 1948 bestimmt war, hat sie daher - bei richtiger Würdigung der Rechtslage - eine solche Verpflichtung erstmalig durch diesen Vergleich übernommen. Daher haben auch die vorinstanzlichen Urteile in ihrem der Klage stattgebenden Teil eine Pflicht der Beklagten zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nur für die Vergleichssumme bejaht und eine Entschädigungspflicht der Beklagten nur aus der Unterlassung dieser Pflicht festgestellt.

Für die Zeit von 1946 bis Mai 1947 könnte schon eher daran gedacht werden, eine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zu bejahen. Für 1946 hat die Beklagte dem Kläger 4.000 RM auf Gehalt gezahlt und sich verpflichtet, weitere 4.800 RM zu zahlen. Für diese Beträge hätten also auch Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Der Kläger trägt zwar selbst im Schriftsatz vom 4. August 1959 vor und wiederholt diesen Vortrag auch in seiner Revisionsbegründung, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, in Wurzen für die Zeit von Juli 1945 bis 31. Mai 1947 Sozialversicherungsbeiträge für sich selbst abzuführen, weil nach Ansicht der dortigen Behörden in dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit des Klägers nicht vorgelegen habe. Dann wäre es auch der Beklagten nicht möglich gewesen, für den Kläger in Wurzen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Dagegen könnte aber doch die Frage aufgeworfen werden, ob die Beklagte den Kläger vielleicht für diese Zeit, in der - jedenfalls ausweislich des von der Beklagten dem Kläger ausgestellten Zeugnisses - seine Tätigkeit für die Beklagte im wesentlichen im Herausschaffen von Materialien von Wurzen nach Köln bestanden hat, in Köln zur Sozialversicherung hätte anmelden müssen.



2. Die weitere Frage nach einem für den geltend gemachten Schadenersatzanspruch unerlässlichen Verschulden der Beklagten ist, und zwar hinsichtlich des gesamten Anspruchs, ebenfalls zweifelhaft.

Was zunächst die Zeit vom Zusammenbruch 1945 bis Ende des Jahres 1945 anlangt, so konnte die Beklagte nach dem Verhalten des Klägers, der für 1945 keine Lohnansprüche gegen sie erhoben hat, möglicherweise davon ausgehen, daß ihren Rechtsbeziehungen für diesen Zeitraum die Entgeltlichkeit fehlte, so daß man ein Verschulden der Beklagten verneinen müßte.

Selbst wenn man eine Verpflichtung der Beklagten, den Kläger in Köln zur Sozialversicherung anzumelden und ihn dort zu versichern, an sich bejahen wollte, so wäre doch auch wohl wieder ein Verschulden der Beklagten bei Nichterfüllung dieser Pflicht zu verneinen. Denn die Beklagte hatte den Kläger mit Schreiben vom 3. Juni 1948 aufgefordert, von dem ihm gezahlten Betrage von 4.000 RM die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabgaben in Wurzen abzuführen. In Wurzen wurden aber, wie der Kläger unbestritten vorgebracht hat, Beiträge zur Sozialversicherung nicht angenommen, weil er dort nicht in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung registriert war. Wenn er nun die Beklagte hierauf nicht sofort hinwies, so kann er es der Beklagten vielleicht nicht zum Vorwurf machen, daß sie ihn in Köln nicht zur Sozialversicherung angemeldet und dort für ihn keine Beiträge entrichtet hat. Zum mindesten würde, wenn man noch ein Verschulden der Beklagten bejahen wollte, das mitwirkende Verschulden des Klägers sehr leicht überwiegen.

3. Der Senat beschränkt sich darauf, die Bedenken, die gegen die Entstehung eines - vertraglichen oder deliktischen - Schadenersatzanspruches des Klägers wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen bestehen, aufzuzeigen, läßt aber die Entscheidung hierzu offen. Er begnügt sich auch mit einem einfachen Hinweis auf das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. Februar 1960 (BGBl. 1960, S. 93), das durch seine Nachversicherungs-

anordnung (Art. 6 § 19) möglicherweise den Schaden des Klägers beseitigt oder vermindert haben könnte. Denn auf jeden Fall besteht jetzt ein etwa früher entstandener Anspruch des Klägers nicht mehr.

Im Vergleich vom 13. August 1951 hat sich der Kläger zur Abgeltung aller Gehalts- und Abfindungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einen Betrag von 3.750 DM versprechen lassen; damit sollten "alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien ausgeglichen" sein.

Der Arbeitnehmer kann zwar nicht auf die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen verzichten, er kann aber, wenn die Frist zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen verstrichen ist, auf seine sich hieraus ergebenden Schadenersatzansprüche verzichten.

Zwar sind, wie das Landesarbeitsgericht in dem rechtskräftig gewordenen Teil seiner Entscheidung mit Recht ausgeführt hat, durch eine solche Ausgleichsklausel nicht auch diejenigen Ansprüche, die sich erst aus dem Vergleich selbst ergeben, wie die Zahlung der 3.750 DM und die sich mit dieser Zahlung ergebenden Nebenverpflichtungen der Steuer- und Sozialabgaben mit erfaßt, wohl aber sämtliche Ansprüche, die in ihrem Kern schon vor Abschluß des Vergleichs entstanden waren.

Da nun hier der Kläger die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen für eine lange vor dem Vergleich liegende Zeit der Beklagten zum Vorwurf macht, waren die sich etwa aus dieser Nichtabführung ergebenden Schadenersatzansprüche, auch wenn sich der Schaden erst später bemerkbar gemacht hat, in ihrem Kern bereits entstanden. Denn die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen führt zwangsläufig zu einer Verringerung des Rentenanspruchs, hat den Kläger also schon im Zeitpunkt der Nichtabführung beeinträchtigt. Grundsätzlich umfaßt ein Abfindungsvergleich alle zwischen den Parteien möglichen Ansprüche. An den Nachweis, daß die Beteiligten einem allumfassend formulierten Vergleich nur eine beschränkte Wir-



- 10 -

kung geben wollten, sind besonders strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGH NJW 57, 1395). Einen solchen Nachweis, daß der Vergleich hier nur einen beschränkten Inhalt haben sollte, hat der Kläger nicht angetreten.

Der Schriftwechsel der Parteien aus dem November 1951 läßt sich hierfür nicht verwerten. Denn daß die Beklagte ihre öffentlich-rechtlichen Pflichten gegenüber der Sozialversicherung erfüllen wollte, besagt noch nichts darüber, ob gerade auch ein Schadenersatzanspruch des Klägers aus der Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher und zugleich dem Schutz des Klägers dienenden Verpflichtungen vom Vergleich nicht erfaßt war. Es ist unerheblich, ob die Parteien sich bei Abschluß des Vergleichs über die volle Tragweite der von ihnen abgegebenen Erklärungen bewußt waren. Maßgebend ist allein der vorstehend aufgezeigte objektive Sinn der von ihnen abgegebenen Erklärungen (§ 157 BGB). Zum Bestehen eines Dissenses oder einer Anfechtungsmöglichkeit zugunsten des Klägers ist nichts vorgetragen, eine Anfechtung auch nicht erklärt worden.

4. Da hiernach jeder in Frage stehende Schadenersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte, sei er vertraglicher oder deliktischer Natur, von dem zwischen den Parteien am 13. August 1951 abgeschlossenen Vergleich mit erfaßt worden ist, brauchte der Senat nicht noch darauf einzugehen, ob der Kläger seinen erst 1959 geltend gemachten Anspruch nicht in der Zwischenzeit durch sein jahrelanges Schweigen auf das Schreiben der Beklagten vom 13. November 1951 hat verwirken lassen. Das Verhalten des Klägers würde aber wohl, das Bestehen eines Schadenersatzanspruches vorausgesetzt, entschieden für eine Verwirkung sprechen.

5. Die Revision mußte nach alledem zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

zugleich für den in Urlaub  
befindlichen und an der  
Unterschrift verhinderten  
Bundesarbeitsrichter Höcker

Fritz Zeilinger



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

